

## Allgemeine Bedingungen für Softwareanpassung

der friendWorks GmbH, Theresienplatz 17, 94315 Straubing

-im Folgenden: "Auftragnehmer"

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Softwareanpassungsvertrags („Vertrag“) sind die Planung und Installation der vertragsgegenständlichen Software für die vereinbarten Anwendungsgebiete.

### § 2 Leistungsinhalt und -umfang

(1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den gesonderten vertraglichen Vereinbarungen und – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – aus dem Angebot des Auftragnehmers. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sind Gegenstand von Change Requests (§ 3). Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich vorgenommen werden.

(2) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.

### § 3 Change Requests

(1) Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt Folgendes: Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen können von jeder Partei gegenüber der anderen Partei vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung;
- Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht;
- zu erwartende Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan; und
- Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags sowie die Durchführung des Change Request-Verfahrens.

(2) Die andere Vertragspartei hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu gegenüber der vorschlagenden Vertragspartei Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der

Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, dem Auftragnehmer nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.

**(3)** Wenn die Prüfung der Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderung und Ergänzung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (zusätzliche Lizenzen/Leistungen, Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, etc.) ergeben, werden die Parteien unverzüglich schriftlich die Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Für die Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags sowie durch die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der jeweils vereinbarten Sätze.

**(4)** Sofern gemäß § 6 ein Lenkungsausschuss vorhanden ist, ist der Vorschlag gemäß Absatz 1 dem Lenkungsausschuss zu unterbreiten, das alsdann gemäß Absatz 2 den Vorschlag prüft und Stellung nimmt. Im Übrigen geltend die Bestimmungen entsprechend.

## § 4 Kooperation und Pflichten der Parteien

**(1)** Die Parteien verpflichten sich, in jeder Phase des Projekts eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Auftraggebers wesentlich ist, insbesondere

- die an den Vertragsgegenstand gestellten Anforderungen in ausreichender Form schriftlich zu konkretisieren;
- ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen;
- die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitzustellen;
- Testpläne und Testdaten bereitzustellen sowie die Testumgebung aufzubauen und bereitzustellen;
- im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen;
- Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
- die Systemumgebung (Hard- und Software) des Auftraggebers fortgesetzt zu warten (der Auftraggeber kann hierzu entsprechende Wartungs- und Pflegevereinbarungen schließen und unterhalten);
- die (Mitwirkungs-) Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben; und
- rechtzeitig über die im Rahmen des Projekts erforderlichen Investitionen zu entscheiden und diese zu veranlassen.

**(2)** Dem Auftraggeber obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch den Auftragnehmer oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

**(3)** Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

**(4)** Sofern keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde, sind Fristen und/oder Termine unverbindlich. Darüber hinaus stehen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der Erfüllung und Vornahme der Pflichten und Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber.

**(5)** Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Auftragnehmer zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manntagesätze/-stundensätze vom Auftraggeber zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

## **§ 5 Projektorganisation, Projektteam**

**(1)** Zur Durchführung des Projekts wird ein Projektteam gebildet, zumindest bestehend aus einem Projektleiter auf Seiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers. Jede Partei ist berechtigt, zusätzlich weitere qualifizierte Mitarbeiter zu benennen, die zum Projektteam gehören. Die von den Parteien jeweils entsandten Mitglieder sind schriftlich und unter Angabe ihrer Aufgabe innerhalb des Projekts sowie ihrer Telekommunikationsverbindungen (Telefon, Telefax, E-Mail) zu benennen.

**(2)** Das Projektteam hat die vertraglich vereinbarten Maßnahmen zu veranlassen und zu überwachen. Etwaige Abweichungen vom Projektplan hat das Projektteam zu erörtern und wesentliche, den Gesamtablauf des jeweiligen Projektes maßgeblich beeinflussende Änderungen den Vertragsparteien bzw. (soweit gebildet) dem Lenkungsausschuss (§ 6) zur Entscheidung vorzuschlagen. Über sonstige Änderungen des Projektplans kann das Projektteam selbst entscheiden.

**(3)** Das Projektteam hält regelmäßig in gemeinsam festgelegten Abständen Projektmeetings ab, in denen der Projektstand im Einzelnen festgestellt und die Projektplanung laufend fortgeschrieben wird. Über die Projektmeetings hat ein vom Auftragnehmer entsandtes Mitglied ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das es unverzüglich den übrigen Mitgliedern des Projektteams sowie – soweit vorhanden – dem Lenkungsausschuss (§ 6) zuzuleiten hat. Spätestens 2 Wochen seit Zugang des Protokolls ist dieses von jeder Vertragspartei zu genehmigen oder hiergegen Widerspruch einzulegen; sofern binnen der 2-Wochen-Frist weder eine Genehmigung noch ein Widerspruch erfolgt, gilt es durch Zeitablauf als genehmigt, sofern hierauf ausdrücklich im Protokoll oder im Rahmen dessen Versands hingewiesen wurde.

**(4)** Bei Meinungsverschiedenheiten des Projektteams entscheiden einvernehmlich die Vertragsparteien bzw. – soweit vorhanden – das Lenkungsausschuss (§ 6), das zu diesem Zweck von jedem Mitglied des Projektteams angerufen werden kann.

## § 6 Lenkungsausschuss

Die Regelungen in diesem Paragraphen gelten für den Fall, dass die Parteien einvernehmlich die Einrichtung eines Lenkungsausschusses vereinbaren:

- (1)** Die Parteien richten einen paritätisch besetzten Lenkungsausschuss aus leitenden Mitarbeitern beider Parteien, die schriftlich namentlich und unter Angabe ihrer Telekommunikationsverbindungen (Telefon, Telefax, E-Mail) zu benennen sind, ein.
- (2)** Der Lenkungsausschuss soll die Arbeit des Projektteams überwachen sowie über Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Projektteams entscheiden.
- (3)** Der Lenkungsausschuss tagt bei Bedarf. Über seine Meetings hat ein vom Auftragnehmer entsandtes Mitglied des Lenkungsausschusses ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das es unverzüglich nach dem protokollierten Meeting den übrigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zuzuleiten hat. Spätestens 2 Wochen seit Zugang des Protokolls ist dieses von jeder Vertragspartei zu genehmigen oder hiergegen Widerspruch einzulegen; sofern binnen der 2-Wochen-Frist weder eine Genehmigung noch ein Widerspruch erfolgt, gilt es durch Zeitablauf als genehmigt, sofern hierauf ausdrücklich im Protokoll oder im Rahmen dessen Versands hingewiesen wurde.

## § 7 Programmierung, Anpassung

- (1)** Der Auftragnehmer wird auf Basis des Vertrags / Konzepts, auf Basis von Änderungen gemäß § 3 und nach dem Stand der Technik funktionsfähige Computerprogramme für die vorgesehenen Anwendungsgebiete durch Unterlizenzen dem Auftragnehmer zur Nutzung zur Verfügung stellen und die unterlizenzierte Software vertragsgemäß anpassen.
- (2)** Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer die weitere Programmierung durch, insbesondere die Codierung, die Tests und die Integration der verschiedenen Bestandteile des Lizenzgegenstands. In regelmäßigen Abständen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Stand der Arbeiten und die Einhaltung der Anforderungen an die Computerprogramme. Sich abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die vom Auftragnehmer fertiggestellten und getesteten Computerprogramme werden unverzüglich an den Auftraggeber geliefert.

## § 8 Abnahme

- (1)** Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt.
- (2)** Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - (a)** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung schriftlich mitteilen.
  - (b)** Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung, führen der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Abnahmeprüfung durch.
  - (c)** Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

**(d)** Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und im Abnahme- und Testplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Daten, Arbeitsplätze, Geräte, u.a. zur Verfügung.

**(e)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

**(f)** Festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

**Fehlerklasse 1:** Die Nutzung der Software oder wesentlicher Teile ist nicht möglich. Der Betriebsablauf ist hierdurch erheblich gestört, so dass auch ein eingeschränktes ordentliches Arbeiten nicht möglich ist.

**Fehlerklasse 2:** Die Nutzung der Software oder wesentlicher Teile ist soweit eingeschränkt, dass ein ordentliches Arbeiten mit ihr nur eingeschränkt oder mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

**Fehlerklasse 3:** Die Nutzung der Software ist nicht oder nur leicht eingeschränkt. Die Fehlerbehebung ist notwendig, aber nicht unmittelbar arbeitsbehindernd.

**(g)** Der Auftraggeber ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

**(h)** Am Ende der Abnahmeprüfung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.

**(i)** Scheitert die Abnahme, wird der Auftragnehmer die abnahmehindernden Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Scheitert die Abnahme beim dritten Mal, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**(3)** Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert und der Auftraggeber hierauf vom Auftragnehmer hingewiesen wurde.

**(4)** Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.

**(5)** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

## § 9 Installation der anzupassenden Software, Systemumgebung

**(1)** Nicht vertragsgegenständlich ist die Lieferung der in diesem Vertrag der Anpassung unterliegenden Software. Diese wird vom Auftraggeber beschafft und von ihm installiert.

**(2)** Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die der Anpassung unterliegende Software mit der vertraglich vereinbarten Systemumgebung bereitgestellt wird.

## § 10 Einweisung und Schulung

Der Auftragnehmer weist das vom Auftraggeber benannte Personal während des im Projektplan festgelegten Zeitraums in die Anwendung der Programme und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein.

## § 11 Vergütung

**(1)** Die Vergütung für die geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit die Parteien keine feste Vergütung vereinbart haben, bemisst sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand. Insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Vergütungssätze des Auftragnehmers.

**(2)** Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze des Auftragnehmers. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.

**(3)** Der Auftragnehmer hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und -spesen. Der Auftragnehmer rechnet diese prüffähig zusammen mit den von ihm erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab.

**(4)** Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist der Auftragnehmer Zahl, Namen, Umfang, Tages- oder Stundensätze sowie eine kurze Tätigkeitsbeschreibung der eingesetzten Mitarbeiter aus.

**(5)** Soweit der Auftragnehmer eine zeitabhängige Vergütung erhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorgelegte Nachweise zum Zeichen des Einverständnisses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Zugang abzuzeichnen. Soweit der Auftraggeber mit den vorgelegten Nachweisen nicht einverstanden ist, wird er etwaige Bedenken gegen die Nachweise innerhalb dieser Frist detailliert schriftlich darlegen. Die Parteien werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend sind die Nachweise vom Auftraggeber unverzüglich abzuzeichnen.

**(6)** Endet der Vertrag vorzeitig, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Vergütung, der seinen bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.

**(7)** Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

**(8)** Zu den vereinbarten Vergütungen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Der Auftragnehmer wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus den Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers auf elektronischem Weg, insbesondere durch E-Mail, zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zustimmung zu widerrufen.

## § 12 Ansprüche bei Sachmängeln

**(1)** Die vom Auftragnehmer erbrachte Anpassung der Software entspricht im Wesentlichen den vereinbarten Leistungen. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Leistungsbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. **(2)** Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

**(3)** Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

**(4)** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **12** Monate ab Gefahrübergang. Diese gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Die verkürzte Verjährung und der Ausschluss der Haftung gelten nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer einschlägigen Garantie über die Beschaffenheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern eine Abnahme erfolgt, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Die gesetzlichen Regelungen über Beginn, Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

**(5)** Der Auftraggeber untersucht den Leistungsgegenstand auf äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Auftragnehmer ab.

**(6)** Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 14.

**(7)** Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

**(8)** Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.

## § 13 Ansprüche bei Rechtsmängeln

**(1)** Die vom Auftragnehmer überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

**(2)** Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

**(3)** Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer

**(a)** nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und

**(b)** verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

**(4)** Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

**(5)** Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4, 6 und 8 entsprechend.

## § 14 Ansprüche des Auftraggebers bei Verzögerung der Lieferung/Leistung, Unmöglichkeit und sonstigen Pflichtverletzungen sowie Haftungsbeschränkung

**(1)** Jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich nicht aus nachstehenden Absätzen 2 bis 8 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers.

**(2)** Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

**(a)** in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,

**(b)** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruht,

**(c)** für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,

**(d)** nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder

**(e)** wegen der vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; hierunter fallen insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung und Installation, die Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des



Vertragsgegenstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung/Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal und Kunden des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist der Schaden, den der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der verwirklichten Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Auftragnehmer kannte oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferung/Leistung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung/Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschaden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1,0 Mio. Euro für Sachschäden und 3 Mio. Euro für Personenschäden je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung) des Auftragnehmers beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**(3)** Vorstehender Haftungsausschluss und vorstehende Haftungsbeschränkung gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

**(4)** Soweit dem Auftraggeber Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche infolge von Mängeln nach den obigen Absätzen 1 bis 3 zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß § 12 Abs. 4. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

**(5)** Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, soweit eine strengere Haftung vertraglich bestimmt ist oder eine strengere Haftung aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, entnommen werden kann.

**(6)** Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber dann nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers unerheblich ist.

**(7)** Soweit der Auftragnehmer Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vom Auftragnehmer geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

**(8)** Unbeschadet vorstehender Beschränkungen bleibt ein etwaiges gesetzlich bestehendes Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag hiervon unberührt. Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel des Vertragsgegenstandes besteht, ist jedoch erforderlich, dass diese Pflichtverletzung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

## § 15 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

(2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

(3) Die Rechte und Pflichten nach (1) und (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

## § 16 Subunternehmer, Zurückbehaltung und Aufrechnung, Erfüllungsort, Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmer zu bedienen.

(2) Der Auftraggeber darf auf diesen Vertrag ruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten.

(3) Der Auftraggeber darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber dem Auftragnehmer Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.

(4) Erfüllungsort ist Sitz des Auftragnehmers.

(5) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wofür die Einhaltung der Textform (z.B. E-Mail) ausreicht. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(6) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.

(7) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Auftragnehmers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(8) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.